

Klienten-Information 25.8.2015

### Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Die Steuerreform 2015/2016 unter dem Motto „Betrugsbekämpfung“ beschert den Unternehmen verschärfte Aufzeichnungsverordnungen.

#### **Einzelaufzeichnungspflicht**

Ab dem 1.1.2016 haben Betriebe die Pflicht amtliche Bareinnahmen einzeln zu erfassen. (Tageslosungsermittlung) Unter Barumsätzen fallen auch die Bankomatkarten- bzw. Kreditkartenumsätze, Barschecks, Gutscheine, Bons und so weiter.

#### **Registrierkassenpflicht**

Unternehmen haben zur Einzelerfassung der Barumsätze zwingend eine Registrierkasse (elektronisches Aufzeichnungssystem) zu verwenden, wenn:

- der **Jahresumsatz** je Betrieb **€ 15.000,-** und
- die **Barumsätze** dieses Betriebes **€ 7.500,-** pro Jahr überschreiten

Die Barumsatzgrenze von € 7.500,- verhindert, dass Unternehmen, die neben Zielgeschäften mit hohen Beträgen auch geringe Bargeschäfte bis maximal € 7.500,- tätigen, unter die Registrierkassenpflicht fallen.

Ab dem erstmaligen Überschreiten der genannten Grenzen muss der Unternehmer, beginnend mit dem viertfolgenden Monat nach Ablauf des Umsatzsteuer-Voranmeldezeitraumes (Kalendermonat oder Kalenderviertel) ein geeignetes Kassensystem haben.

Sollten diese Grenzen bereits im **September 2015 überschritten** worden sein, bedeutet dies, dass **ab 1.1.2016 die Registrierkasse betriebsbereit im Unternehmen stehen und auch verwendet werden muss.**

Die Verpflichtung zur Verwendung eines Manipulationsschutzes besteht erst ab dem 1.1.2017.

**ANITA WOLF-EBERL**  
Selbständige Bilanzbuchhalterin

Prebuch 150  
8211 Grosspesendorf, Austria  
Tel.: 0043 (0) 664 - 513 02 55  
Fax: 0043 (0) 3178 - 283 59  
wolf@bilanz-buchhaltung.info

BANKVERBINDUNG:  
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG  
IBAN: AT06 2081 5117 0001 7905  
BIC: STSPAT2GXXX

UID: ATU62119978  
GERICHTSSTAND: Gleisdorf



## Belegerteilungspflicht

Für jeden Betrieb besteht **ab 1.1.2016** die Verpflichtung, bei Barzahlung einen Beleg zu erstellen. Dieser Beleg muss dem Käufer ausgehändigt werden, der Käufer muss ihn entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Kontrollzwecke durch die Finanzverwaltung mitnehmen.

**Jeder Beleg muss folgenden Inhalt aufweisen:**

- Firmenbezeichnung
- Fortlaufende Nummer die zur Identifizierung des Geschäftsfalles nur einmalig vergeben werden darf
- Rechnungsdatum
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Leistung (niemals „diverse“ oder „sonstige“!)
- Zahlbetrag mit dem/den entsprechenden Umsatzsteuersatz/-sätzen
- Bei Verwendung einer elektronischen Kassa
  - o Kassenidentifikationsnummer
  - o Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
  - o Betrag der Bezahlung, nach Steuersätzen getrennt
  - o Maschinenlesbaren Code (QR-Code)

Vom Beleg muss der Unternehmer eine **Durchschrift oder elektronische Abspeicherungen** machen und wie alle Buchhaltungsunterlagen **sieben Jahre aufbewahren**.

---

## Ausnahmen und Erleichterungen

... gibt es für folgende Unternehmensgruppen und Umsatzarten bei der Einzelaufzeichnungspflicht, der Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems und bei der Belegerteilungspflicht:

- Für Umsätze bis zu einem **Jahresumsatz von €30.000,-** pro Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden (**Kalte-Hände-Regelung** für Verkäufer landwirtschaftlicher Produkte, Christbaumverkäufer usw.)
- Für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (**„kleine Vereinsfeste“**)
- Für bestimmte **Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten**
- Keine Registrierkassenpflicht für Betriebe, bei denen **keine Gegenleistung durch Bargeld erfolgt** (Webshops)
- Erleichterungen sind auch hinsichtlich der zeitlichen Erfassung der Bareinnahmen in die Registrierkasse vorgesehen. Die Ausnahme soll die **„mobilen Gruppen“** wie z.B. mobile Friseure, Masseur etc. betreffen. Diese sollen ihre Umsätze mittels Paragon erfassen dürfen, einen Beleg erteilen und erst im Nachhinein den Geschäftsfall in der elektronischen Kassa am Betriebsort erfassen dürfen.

**Die genauen Details zur Erleichterung/Ausnahme wird eine Verordnung des BMF regeln.**

## Ab wann gelten diese Neuregelungen?

Die Bestimmungen zur **Kassen- und Belegerteilungspflicht** tritt grundsätzlich mit 1.1.2016 in Kraft. Für **Waren- und Dienstleistungsautomaten** gilt das Inkrafttreten mit 1.1.2017. Dies soll die Umrüstung bzw. die Nachjustierung solcher Automaten, die nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommen werden, sicherstellen.

Die Weiternutzung der „**Altautomaten**“ **ohne Nachrüstung** soll **bis 1.1.2027** ermöglicht werden, vorausgesetzt die Inbetriebnahme erfolgte vor dem 1.1.2016.

**Ab 1.1.2017** sollen alle Kassensysteme zusätzlich über einen **Manipulationsschutz**, einer technischen Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen, verfügen. Dabei wird das elektronische Journal digital gespeichert und signiert und ist nachträglich nicht mehr veränderbar. Die Daten werden auf einer Smartcard gespeichert und werden nicht automatisch an das Finanzamt weitergeleitet. Nur im Fall einer Betriebsprüfung werden diese Daten abgerufen.

## Was geschieht mit den alten Kassensystemen?

Bereits vorhandene, oder bis zum 1.1.2017 gekaufte Kassensysteme müssen höchstwahrscheinlich nachgerüstet werden. In welcher Form und welche Kosten damit verbunden sein werden, hängt von der Art des vorgeschriebenen Manipulationsschutzes und des bestehenden Kassensystems ab. Die Beschreibung dieses Schutzes wird in einer in Begutachtung befindlichen Verordnung (Registrierkassensicherheitsverordnung) genau beschrieben.

Nicht jedes Kassensystem kann aufgerüstet werden. Um über eine gesetzeskonforme Registrierkasse zu verfügen, sind ein Update der Software und ein Kartenlesegerät notwendig. Bei Systemen, die nicht älter als fünf Jahre sind, ist eine Aufrüstung vermutlich möglich. Hier gilt es noch abzuwarten, welcher Manipulationsschutz beschlossen wird.

## Was sind die Vorteile, was sind die Nachteile?

- als Unterstützung zur Finanzierung der vorgeschriebenen Systeme (Anschaffung, Umrüstung bis zu € 2.000,-) ist eine beim Betriebsfinanzamt zu beantragende **Prämie in der Höhe von € 200,- pro Kassensystem** (max. €30,- pro Erfassungseinheit) vorgesehen
- die Prämie kann bei der jeweiligen Steuererklärung geltend gemacht werden, wird dem Abgabekonto gutgeschrieben und stellt keine Betriebseinnahme dar (steuerfrei). Für die Inanspruchnahme müssen die Ausgaben jedoch vor dem 1.1.2017 erfolgen. Die **Anschaffungs- bzw. die Umrüstungskosten sind nicht über mehrere Jahre zu verteilen, sondern können als Sofortaufwand** in voller Höhe im Jahr des Aufwandes als Betriebsausgabe angesetzt werden.
- **Vorteilhaft** für Unternehmer ist, dass der Kassenabschluss schneller geht und Fehlerquellen weitgehend ausgeschlossen werden. Es können rasch die täglichen und monatlichen Lösungen ermittelt werden. Im Fall einer Betriebsprüfung können die Umsätze lückenlos nachgewiesen werden und die Finanzverwaltung kann dadurch nicht mehr ohne Weiteres anzweifeln und Hinzuschätzungen vornehmen.
- **Vorteilhaft** ist auch, dass diese die meisten Systeme die Möglichkeiten einer Erweiterung auf Kundenverwaltung und Warenwirtschaft aufweisen.
- Daran liegen aber bereits die – für weniger steuererliche Unternehmer – Nachteile auf der

Hand. Der „**gläserne Unternehmer**“ ist für die Finanzbehörde ein offenes Buch.

- **Problematisch** wird es, wenn in den letzten Jahren nicht alle Umsätze steuerlich angegeben wurden. Kommt es nämlich im Jahr 2016 und danach zu einem sprunghaften Anstieg der Umsätze, wird mit einer **Überprüfung der letzten Jahre** durch die Finanzverwaltung zu rechnen sein. In solch einem Fall könnte eine Selbstanzeige empfehlenswert sein.

#### **Der Gute Rat zum Schluss:**

- Nehmen Sie die Aufzeichnungs-, Registrierkassen und Belegerteilungspflicht ernst. Es können Ihnen ansonsten erhebliche steuerliche Nachteile ins Haus stehen. Allenfalls müssen Sie mit einem Finanzstrafverfahren rechnen.
- Organisieren Sie Ihre Zahlungsflüsse rechtzeitig, wenn Sie dadurch die Registrierkassenpflicht vermeiden können.
- Warten Sie mit der Anschaffung eines neuen Kassensystems bzw. mit der Umrüstung nach zu, bis seitens des Ministeriums Klarheit über den Manipulationsschutz herrscht.
- Informieren Sie sich bitte auf unserer Homepage [www.bilanz-buchhaltung.info](http://www.bilanz-buchhaltung.info)
- Wann immer Sie einen GUTEN RAT brauchen, wir sind für Sie nur einen Anruf weit entfernt.

Ihr Team der  
Bilanzbuchhaltung Vertrauenssache Anita Wolf-Eberl